



BEERDIGUNG / URNENBEISETZUNG IN FISLISBACH

Hinweise für die Angehörigen

Anmeldung des Todesfalls

Ein Todesfall in Fislisbach ist dem *Bestattungsamt* Fislisbach, welches der Gemeindekanzlei angegliedert ist, innert zwei Tagen zu melden. Bei der persönlichen Vorsprache sind die Todesbescheinigung des Arztes und das Familienbüchlein bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen der Ausländerausweis mitzunehmen. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall an das Regionale Zivilstandsamt Mellingen zur Aufnahme in das Todesregister. Diese Meldung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt wird beim Eintritt des Todes in einem Heim oder Spital von dessen Verwaltung vorgenommen.

Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Bestattung (Art, Zeit und Ort der Beisetzung etc.) der/des in Fislisbach wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

Eine persönliche Vorsprache der Angehörigen auf dem Regionalen Zivilstandsamt ist nicht erforderlich. Die Betroffenen können mit einem einzigen Behördengang in der Wohngemeinde sowohl die Meldung des Todesfalles als auch die Bestattungsformalitäten erledigen.

Beerdigungs-/Beisetzungstermin

Das Bestattungsamt setzt den Beerdigungs- oder Urnenbeisetzungstermin nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt fest. Das von den Angehörigen gewünschte Datum wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Hinweis: Bei Erdbestattungen hat die Beisetzung bis spätestens 5 Tage nach dem Todestag zu erfolgen.

Die Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser an Samstagnachmittagen, zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Montag als ‚Pfarrsonntag‘ gilt. Beisetzungen am Montag sollten deshalb nur in Ausnahmefällen stattfinden. Am 1. November (Allerheiligen) können ebenfalls keine Bestattungen stattfinden.

Bestattungsfeierlichkeiten / Zeiten und Ablauf

Die Bestattung findet jeweils um 09.30 Uhr oder um 14.00 Uhr statt.

Die Trauergemeinde besammelt sich zur vereinbarten Zeit bei der Friedhofshalle auf dem Fislisbacher Friedhof. Während des Gottesdienstes in der römisch-katholischen oder evange-

lich-reformierten Kirche wird das Grab durch den Friedhofgärtner hergerichtet. Die Gestaltung der Trauerfeier ist mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren (Lebenslauf). Entfällt bei einer konfessionslosen Person der Gottesdienst, ist es den Angehörigen überlassen, bei der Beisetzung einige Worte zu sprechen oder ein freiberuflicher Theologe beizuziehen.

Hinweis: Die Friedhofshalle eignet sich nicht, um längere Trauerfeierlichkeiten durchzuführen. Es sind nur wenige Sitzgelegenheiten vorhanden, zudem ist die halboffene Halle nicht beheizt. Die Halle bietet nicht genügend Schutz bei schlechter Witterung (Wind, Kälte). Zudem kann der Verkehrslärm von der Dorfstrasse störend wirken, besonders wenn grössere Fahrzeuge wie Lastwagen vorbeifahren.

Sofern eine Trauerfeier durchgeführt werden soll, wird den Angehörigen einer konfessionslosen Person empfohlen, mit dem Sekretariat der evang.-ref. Kirchgemeinde Kontakt aufzunehmen (Tel. 056 493 27 25). Im Gemeindezentrum der evang.-ref. Kirchgemeinde können Räumlichkeiten gemietet werden. Als Alternative steht auch das Kirchgemeindehaus der röm.-kath. Kirche oder das Vereinshaus zur Verfügung – vorausgesetzt die Räumlichkeiten sind nicht schon anderweitig belegt. Für die Miete des Kirchgemeinde- oder Vereinshaus ist das Sekretariat des röm.-kath. Pfarramtes zuständig (Tel. 056 493 11 66).

Bestattungsarten

Hinweis:

Die Beisetzung auf dem Friedhof Fislisbach steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern mit gesetzlichem Wohnsitz in Fislisbach offen, unabhängig von deren Glaubens- und Religionszugehörigkeit. Die Beisetzung auf dem Friedhof Fislisbach hat jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (kantonale Bestattungsverordnung und kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement) sowie den ortsüblichen Sitten und Gebräuchen zu erfolgen. Insbesondere Lage und Ausgestaltung der Gräber hat nach den kommunalen Richtlinien zu erfolgen.

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen mit Grabstein oder Grabplatte
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab für Urnen
- Familiengräber (nur noch Beisetzungen in bestehende oder bereits reservierte Familiengräber)
- Kindergräber für Erdbestattung und Urnen bis zum 7. Altersjahr und Totgeburten

Das Bestattungsamt orientiert den Friedhofgärtner über die gewünschte Beisetzungsart.



Reihengräber für Erdbestattungen (zusätzliche Urnen möglich)



Reihengräber für Urnen mit liegenden Grabplatten
(zusätzliche Urnenbeisetzung möglich)

Reihengräber für Urnen mit Grabstein (zusätzliche Urnen möglich)



Urnenwand (2 Urnen möglich)

Urnenwand

In den Nischen der Urnenwand haben 2 Urnen Platz. Die Nischen sind mit einer Grabplatte gedeckt, die mit den Namen der Verstorbenen graviert wird. Blumenschmuck kann bei der Urnenwand nicht angebracht werden.

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Die Grabstelle wird auf dem Grabfeld später nicht markiert. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch der Angehörigen auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden. Grabschmuck ist beim Gemeinschaftsgrab nicht vorgesehen. Einzelne, zur Beisetzung mitgebrachte Blumenschalen werden durch den Friedhofgärtner platziert.



Gemeinschaftsgrab, Gesamtansicht



Gemeinschaftsgrab, Skulptur „zum Licht hin“

Sarg / Einsargen

Beim Versterben in einem Spital oder einem Heim wird der Sarg normalerweise durch diese Anstalt gestellt. Ist der Tod zu Hause eingetreten, wird ein Bestattungsinstitut (Badener Bestattungen, Wettingen oder Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe, Dättwil) aufgeboden.

Aufbahrung

Für die Leichenaufbahrung stehen bei der Friedhofshalle zwei Aufbahrungsräume zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. Den Angehörigen wird ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nach der Beerdigung wieder dem Bestattungsamt zurückzugeben ist.

Kremationen

Feuerbestattungen erfolgen in der Regel im Krematorium Baden (bei Todesfällen im Kantonsspital Aarau finden diese im Krematorium Aarau statt). Das Bestattungsamt des Wohnsitzes der verstorbenen Person bereitet den Kremationsauftrag vor, den eine Angehörige oder ein Angehöriger zu unterzeichnen hat.

Überführungen

Die Leichenüberführung vom Todesort auf den Fislisbacher Friedhof oder in das Krematorium Baden wird durch das Bestattungsamt organisiert und vom beauftragten Bestattungsinstitut den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt des Transportes wird mit den Angehörigen und/oder mit dem Spital/Heim abgesprochen.

Urne abholen

Die Urne kann beim Krematorium Baden durch die Angehörigen oder durch den Friedhofgärtner abgeholt werden.

Sargtragen / Urnentragen zum Grab

Für das Sargtragen bzw. Urnentragen von der Friedhofshalle zum Grab ist der Friedhofgärtner besorgt.

Grabherrichtung / Blumenschmuck zur Beisetzung

Der Friedhofgärtner öffnet das Grab. Während des Gottesdienstes wird das Grab hergerichtet und mit den Kränzen und den weiteren Blumen geschmückt.

Ein Sargbukett, die Grabkränze und Blumenschalen sind von den Angehörigen zu bestellen. Der Blumenschmuck kann vor der Besammlung in der Friedhofshalle hingestellt werden.

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales (oder Gravur der Namensschriftplatte beim Gemeinschaftsgrab) erhält jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz. Das Grabkreuz wird durch das Bestattungsamt bestellt und den Angehörigen durch die beauftragte Schreinerei Peterhans Schibli in Rechnung gestellt.

Trauerzirkulare / Todesanzeigen

Auf Wunsch der Angehörigen veröffentlicht das Bestattungsamt den Todesfall in den drei amtlichen Anschlagkästen Gemeindehaus, Bushaltestelle Gemeindehaus und Zentrum Gugger.

Die Angehörigen können bei den Zeitungsredaktionen (Aargauer Zeitung, Reussbote oder andere) eine Todesanzeige aufgeben. Es erfolgt keine amtliche Bestattungsanzeige durch das Bestattungsamt in den Zeitungen.

- Redaktion Reussbote, Druckerei Nüssli AG, Bahnhofstrasse 37, 5507 Mellingen (Telefon 056 491 13 28).
- Redaktion Aargauer Zeitung, Stadtturmstrasse 19, 5400 Baden (Telefon 058 200 54 06)

Todesschein

Falls die Angehörigen einen Todesschein benötigen, können sie diesen beim zuständigen *Regionalen Zivilstandsamt des Todesortes* beziehen.

Bestattungs- und Friedhofreglement

Im Bestattungs- und Friedhofreglement sind die genauen Bestimmungen über das Bestattungswesen, die Grabstätten und Grabmäler, die Grabbepflanzungen und den Grabunterhalt und auch die Kosten festgelegt. Das Reglement ist auf dem Bestattungsamt erhältlich oder kann von der Homepage (www.fislisbach.ch/behoerden/bestattungsamt.cfm) abgerufen werden.

Fislisbach, im Mai 2016/dbü

Bestattungsamt Fislisbach

Daniel Bützberger, Gemeindeschreiber-Stv. Donat Blunschi, Gemeindeschreiber

Anhang

Allgemeine Hinweise

Altersrente

Das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes sendet der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf eine Todesmitteilung. Den Angehörigen wird jedoch empfohlen, der zuständigen Ausgleichskasse zusätzlich eine Meldung zu erstatten (schnellere Registrierung des Todesfalles). Die genaue Adresse der Ausgleichskasse kann anhand der Ziffern auf dem AHV-Ausweis der letzten Seite des Telefonbuches entnommen werden.

Erbenverzeichnis / Inventaraufnahme

Das Steueramt Fislisbach wird dem Erbenvertreter ca. zehn Tage nach Todestag eine unterjährige Steuererklärung mit dem Beiblatt „Steuerinventar“, die Verfügungssperre und Hinweise auf das Gesetz zustellen.

Zur Ausstellung eines Erbenverzeichnisses werden die Hinterbliebenen gebeten, der Gemeindeganzlei möglichst bald die Adressen der gesetzlichen Erben mitzuteilen.

Erteilung und Erbbescheinigung

Für die Erteilung sind die Erben verantwortlich. Allenfalls ist es notwendig, für die Erteilung einen Notar beizuziehen. Die Grundbuchänderung bei Liegenschaften muss mit einer Erbbescheinigung via Notar dem Grundbuchamt angemeldet werden. Die Erbbescheinigung ist beim Bezirksgericht Baden zu bestellen.

Verfügungen von Todes wegen

Allfällige Testamente oder Erbverträge sind unverzüglich dem Gerichtspräsidium Baden zur Eröffnung einzureichen.

Weisungen für den Todesfall

Beim Bestattungsamt Fislisbach können Formulare bezogen werden, in denen eine Person vor einem Todesfall die wichtigsten Informationen für ihre Hinterbliebenen festhalten kann.

Erbgang mit Waffen

Feuerwaffen

Wem eine Feuerwaffe (Pistole/Revolver/Sturmgewehr, etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragen, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird (Art. 8 Waffengesetz / SR 514.54 und Art. 17 Waffenverordnung / SR 514.541)

Verbotene Waffen

Wem eine verbotene Waffe (z.B. Seriefeuerwaffen, Dolche etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern die verbotene Waffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird (Art. 5 und 6a Waffengesetz, Art. 11 Waffenverordnung)

Feuerwaffen (Erwerb mit Vertrag: Feuerwaffen gemäss Art. 10 Waffengesetz)

Wem eine Feuerwaffe, welche mit Vertrag (Karabiner 11 und 31, Langgewehr 11, Jagdwaffen etc.) erworben werden konnte, durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten die Angaben (Vertragskopie) direkt der kantonalen Behörde übermitteln, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird.

Weitere Antworten auf Fragen zum Waffenrecht finden Sie im Internet unter:

<https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/kantonspolizei.jsp> oder
<http://www.fedpol.admin.ch> (unter der Rubrik Waffen)

Die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau hilft Ihnen gerne weiter.

Polizeikommando Aargau
Fachstelle SIWAS
Postfach
5001 Aarau

Tel. 062 835 82 43
fachstelle_siwas@kapo.ag.ch